

Mitteilung der Bundespolizei

Mit dem 21. Dezember 2007 übernahm die Republik Polen das vollständige Schengen-Acquis. Gleichzeitig entfielen die Grenzkontrollen an der Grenze zur Republik Polen.

Die Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen ist somit eine reine Schengen – Binnengrenze, an der systematische grenzpolizeiliche Kontrollen aus Anlass des Grenzübertritts, außer in schwerwiegenden Ausnahmefällen, nicht mehr zulässig sind.

Die Binnengrenzen (hierunter fallen auch die Binnengewässer/ -flüsse) dürfen, unabhängig von der Staatsangehörigkeit der betreffenden Personen, an jeder Stelle ohne Personenkontrollen überschritten werden. Die Mitführungspflicht gültiger Grenzübertrittsdokumente besteht weiterhin.

Ein Ausweisdokument und eine deutsche Flagge sind weiterhin mitzuführen. Auch das Nachfahrverbot hat weiterhin Gültigkeit. Zum Übernachten sollten auch nach wie vor die ausgewiesenen Rastplätze, Vereinsgelände oder Häfen benutzt werden, zweckmäßigerweise auf deutscher Seite.

Hinweis zum Befahren der Oder

Das Befahren des Winterhafens wird zwischenzeitlich von offizieller Stelle geduldet. Es kann sogar an geeigneten Stellen angelegt, aber nicht übernachtet werden.

Die Betonrampe am Hafenende darf als Slipanlage benutzt werden, was für Barken und ähnlich große Boote von Interesse sein dürfte.

Auf Oderfahrten ist folgendes zu beachten: das Anlegen ist an beiden Oderseiten erlaubt.

Übernachtet werden darf in allen in Frage kommenden Buhnenbereichen jeweils für eine Nacht.

Das WSA ist eigentlich verpflichtet, alle 20 km eine Sportbootanlegemöglichkeit vorzuhalten.

Die vorhandene Infrastruktur weist also noch erheblichen Nachholebedarf auf.

Der Tagesanleger Eingangs der Alten Oder soll aber noch in diesem Herbst in Angriff genommen werden.

Bleibt zu hoffen, dass sich die Einschränkungen für den FRC-Ruderbetrieb in Grenzen halten.